



Amtsblatt

für die Stadt Recklinghausen

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Recklinghausen, 45655 Recklinghausen

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Stadthaus A, Bürgerbüro, kostenlos abgegeben. Es wird regelmäßig zugesandt, wenn ein Jahreskostenbeitrag in Höhe von 67,00 € im Voraus gezahlt wird.

63. Jahrgang

21.03.2024

Nr. 14

1. Beschlüsse über die Aufstellung der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 21 – Nördliches Prosper Areal –
2. Beschlüsse über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 326 - Nördliches Prosper-Areal
3. Beschluss über die öffentliche Auslegung des Planentwurfs zur Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 33 – Infotech –

Beschlüsse über die Aufstellung der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 21 – Nördliches Prosper Areal –

Lage des Plangebiets

Der Geltungsbereich liegt zwischen der nördlich gelegenen Hohenzollernstraße, der östlich gelegenen Wohnbebauung „Hohenzollernpark“, dem südlich befindlichen Prosper-Hospital und der westlich gelegenen Mühlenstraße beziehungsweise Bebauung entlang der Christoph-Kirschner-Straße

Ziel der Planung

Aufgrund des Wandels des Gesundheitswesens wird es für Krankenhäuser zunehmend wichtig, weitere Gesundheitseinrichtungen wie bspw. Fachärzte, Reha oder Labore in räumlicher Nähe anzusiedeln, um kurze Wege zu ermöglichen und gegenseitige Synergien zu stärken. Das Prosper-Hospital ist daher bestrebt, entsprechende Voraussetzungen zur Ansiedlung krankenhausauffiner Nutzungen im unmittelbaren Umfeld des Hospitals zu schaffen. Da das Areal des Prosper-Hospitals in eine wohnbauliche Umgebungsnutzung eingebunden ist, ist es zudem sinnvoll, die Wohnfunktion bei einer städtebaulichen Planung für dieses Areal zu berücksichtigen. Zur Entwicklung eines entsprechenden Nutzungskonzepts für das Prosper-Areal, das diese Bedarfe berücksichtigt, wurde 2017 durch die Stiftungsklinikum PROSELIS gGmbH eine Mehrfachbeauftragung mit drei teilnehmenden Architekturbüros durchgeführt. Nach Beendigung des Verfahrens wurde das zweitplatzierte Büro Steinke + Zils mit der Erstellung eines Masterplans beauftragt. Der Masterplan sieht vor, dass das Areal nördlich des Prosper-Hospital sich in vier Quartiere gliedert.

Im Quartier I soll entlang der Straßenflucht an der Hohenzollernstraße eine mehrgeschossige, gegliederte Straßenrandbebauung entstehen, die das Straßenbild in seiner Bauflucht komplettiert. In diesem Bereich sollen krankenhausauffine Nutzungen (60- 80 %) entstehen, die bei Bedarf mit Wohnen (20-40 %) ergänzt werden können. Im Quartier II, östlich der Christoph-Kirschner-Straße, sollen als Fortführung des südlichen Bereichs von Quartiers I ebenfalls vollständig krankenhausauffine Nutzungen (100 %) entstehen. Im Quartier III, angrenzend an die benachbarte Wohnbebauung „Hohenzollernpark“, sollen Wohnnutzungen (60-80 %) entstehen, die bei Bedarf mit krankenhausauffinen Nutzungen (20-40 %) ergänzt werden können. Im Quartier IV, angrenzend an die Mühlenstraße, sollen krankenhausauffine Nutzungen (60-80 %) entstehen, die bei Bedarf mit Wohnen (20-40 %) ergänzt werden können. Im Süden des Plangebiets, zwischen Quartier III und Quartier II, sieht der Masterplan eine Quartiersgarage mit Abstellplätzen für vor.

Für die Quartiere I, III und IV ist eine Änderung der Darstellung des Flächennutzungsplans notwendig, weil die jetzige Darstellung für das Gesamte Prosper-Areal „Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Krankenhaus“ zeigt. Hier soll mit der angestrebten Änderung des Flächennutzungsplans die Flächen als Mischgebiet dargestellt werden. Für das Quartier III ist eine Änderung des Flächennutzungsplans nicht notwendig, da die Planung den Darstellungen des Flächennutzungsplans (Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Krankenhaus) entspricht.

Die Änderung Nr. 21 des Flächennutzungsplans – Nördliches Prosper - Areal – schafft die Voraussetzungen auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung zur Realisierung des Projektes. Parallel zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 21 wird der Bebauungsplan Nr. 326 – Nördliches Prosper – Areal aufgestellt.

Bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan

Das Plangebiet ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Sondergebiet mit Zweckbestimmung Krankenhaus dargestellt

Beabsichtigte Darstellung im Flächennutzungsplan

Im Zuge des parallel stattfindenden Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanverfahrens Nr. 326 sollen die im Bebauungsplan die Quartiere I, III und IV als urbanes Gebiet in den Randbereichen bzw. das Quartier II und die Quartiersgarage als Sondergebiet festgesetzt werden.

Entsprechend der geplanten Festsetzung im Bebauungsplanverfahren Nr. 326 soll auch die Darstellung im Flächennutzungsplan entsprechend angepasst werden, um das Entwicklungsgebot sicherzustellen. Die 21. Änderung des Flächennutzungsplans sieht daher eine Reduzierung der Darstellung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Krankenhaus und eine Ausweisung als Mischgebiet in den nördlichen und westlichen Randbereichen vor.

Planverfahren

Nach dem Aufstellungsbeschluss erfolgt die Erarbeitung eines Planentwurfs. Parallel dazu erfolgt die Erarbeitung beziehungsweise die Vergabe notwendiger Gutachten.

Als nächster formeller Schritt ist die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) vorgesehen. Parallel erfolgt die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB sowie die Abfrage der Ziele der Regionalplanung.

Beschlüsse

Nach der Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen entscheidet der Rat über den Aufstellungsbeschluss einer Änderung des Flächennutzungsplans. Der Ausschuss für Stadtentwicklung entscheidet über die Durchführung der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit.

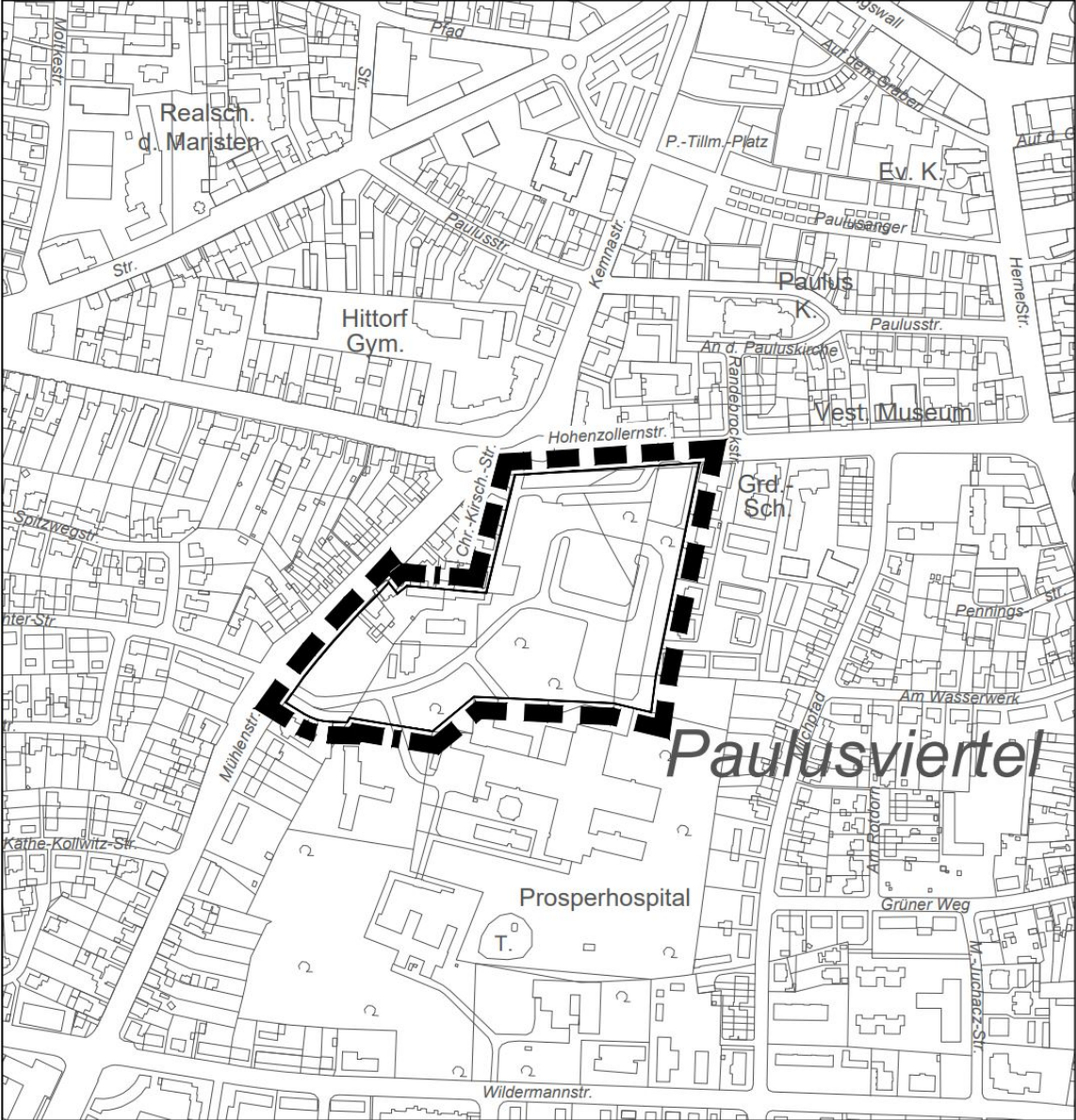
Aufgrund des § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), und der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Verbindung mit § 5 Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen vom 29. Juni 2021 hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 27.11.2023 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Flächennutzungsplan-Änderungsverfahrens Nr. 21 – Nördliches Prosper-Areal –.“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat am 23.10.2023 folgenden Beschluss gefasst:

” Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt gemäß § 3 Absatz 1 BauGB die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit für die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 21 – Nördliches Prosper-Areal –. Die Planunterlagen sollen für die Dauer von 30 Tagen während der Dienststunden im Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen öffentlich ausgelegt werden, um der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.“

Übersichtsplan



■ ■ ■ ■ ■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß §§ 2 Absatz 1 und 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) in Verbindung mit § 1 Absatz 3 sowie § 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06. Juni 2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. November 2023 (Amtsblatt Nr. 47 vom 29. November 2023), wird die Aufstellung der Flächennutzungsplan-Änderung Nr.21 Nördliches Prosper Areal hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Recklinghausen, den 20.03.2024

gez.

Tesche

Bürgermeister

Beschlüsse über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 326 - Nördliches Prosper-Areal

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 326 - Nördliches Prosper-Areal - befindet sich im Paulusviertel der Stadt Recklinghausen und hat eine Größe von circa 5,1 Hektar. Es wird begrenzt im Norden durch die Bebauung nördlich der Hohenzollernstraße, im Osten durch die Wohnbebauung „Hohenzollernpark“, im Süden durch das Prosper-Hospital, im Westen durch die Mühlenstraße beziehungsweise Bebauung entlang der Christoph-Kirschner-Straße. (siehe Übersichtsplan)

Ziel

Die Stiftung PROSELIS gGmbH plant bauliche Veränderungen für das Prosper-Areal, um den Krankenhausstandort im Sinne der Stiftung weiterzuentwickeln und städtebaulich zu sichern. Entlang der Straßenflucht an der Hohenzollernstraße soll eine sechsgeschossige Bebauung (plus Staffelgeschoss) entstehen, die das Straßenbild in seiner Bauflucht komplettiert und eine gemischte Nutzung aus Wohnbebauung und Gesundheitseinrichtungen vorsieht. Im mittleren Teil des Plangebietes ist eine viergeschossige Bebauung (plus Staffelgeschoss) geplant, die sich an die Baustruktur der benachbarten Bestandsbebauung „Hohenzollernpark“ anlehnt. Im östlichen Teil wird die gemischte Nutzung aus Wohnnutzung und Gesundheitseinrichtungen fortgeführt. Im sich westlich anschließenden Quartier sollen krankenhausauffine Nutzungen untergebracht werden. Im Bereich der Mühlenstraße soll ein weiteres Quartier mit viergeschossigen Gebäuden (plus Staffelgeschoss) entstehen, das den Krankenhausstandort mit krankenhausauffinen Nutzungen ergänzt.

Beschlüsse

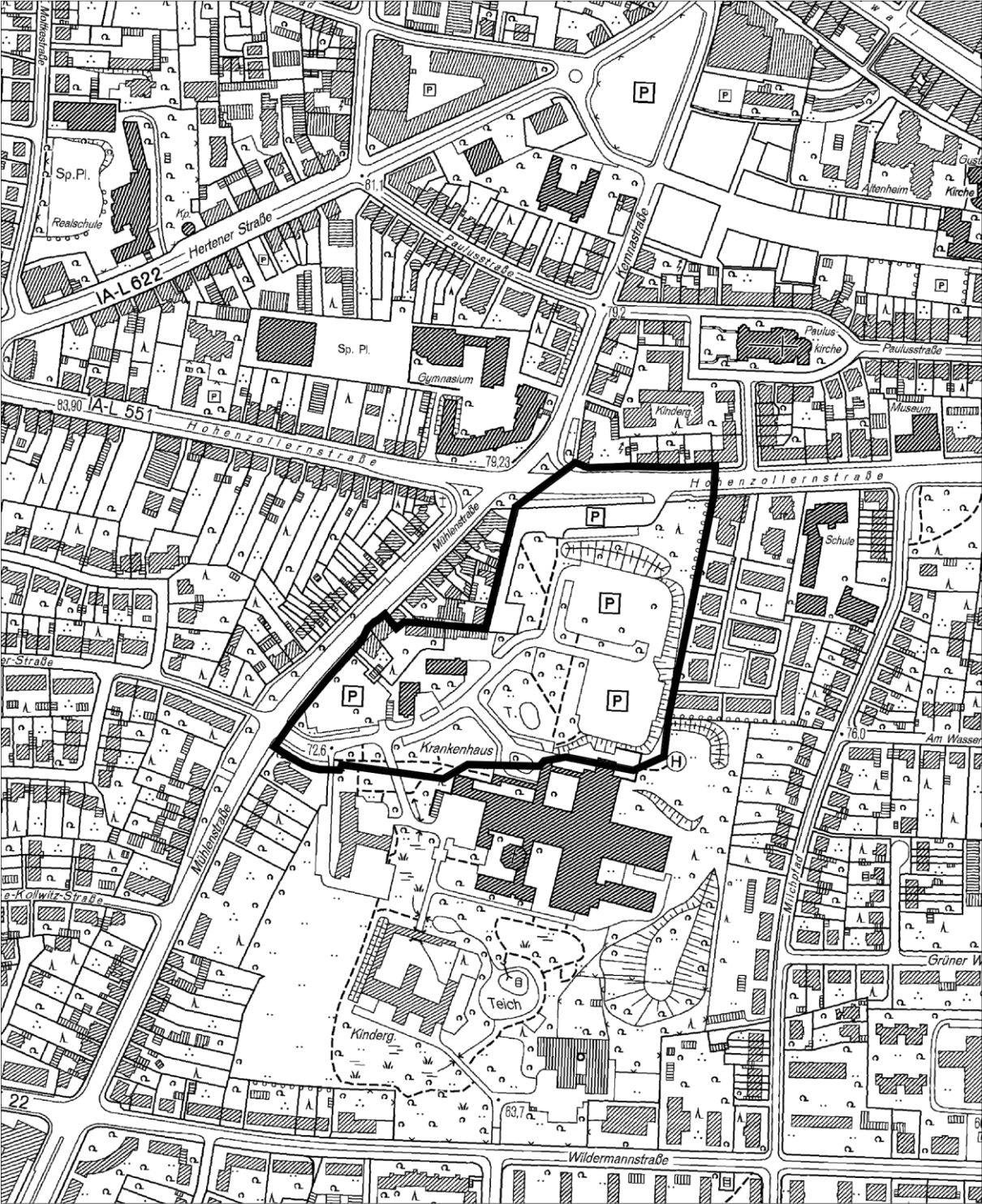
Aufgrund des § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 27. November 2023 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 326 - Nördliches Prosper-Areal.“

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgende Flurstücke der Flur 337 in der Gemarkung Recklinghausen: 451, 452, 807, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 830, 778, 1246 teilweise, sowie folgende Flurstücke der Flur 431, Gemarkung Recklinghausen: 167, 202, 205, 214, 215, 217, 403, 409, 433, 479 teilweise, 482, 483, 484.

Übersichtsplan



█ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) in Verbindung mit § 1 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 01. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06. Juni 2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. November 2023 (Amtsblatt Nr. 47 vom 29. November 2023), wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 326 - Nördliches Prosper-Areal hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Recklinghausen, den 20.03.2024

gez. Tesche

Bürgermeister

Beschluss über die öffentliche Auslegung des Planentwurfs zur Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 33 – Infotech –

Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebung entspricht dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 33 – Infotech – und hat eine Größe von 2.050 qm. Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Hochlar im Westen Recklinghausens und ist in einem Bereich zwischen der Holthoffstraße im Norden, der Rietstraße im Osten und den Bahngleisen der Linie Hamm-Osterfeld im Süden gelegen (siehe Übersichtsplan).

Ziel

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 33 – Infotech – wurde 2015 mit dem Ziel aufgestellt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Bürogebäudes für die Infotech GmbH, einem Unternehmen für Informations- und Datentechnik, zu schaffen.

Zum Bebauungsplan wurde ein Durchführungsvertrag mit der Vorhabenträgerin geschlossen. Mit Abschluss des Vertrages hat sich diese dazu verpflichtet, innerhalb von 15 Monaten nach Inkrafttreten der Satzung die vollständigen Bauvorlagen im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens einzureichen und das gesamte Vorhaben spätestens 36 Monate nach Eintritt der Bestandskraft der Baugenehmigung fertigzustellen.

Das Vorhaben ist bis heute nicht realisiert worden. Gemäß § 12 Absatz 6 BauGB soll die Gemeinde den Bebauungsplan aufheben, wenn das Vorhaben nicht innerhalb der vereinbarten Frist durchgeführt wurde. Darüber hinaus befindet sich das Grundstück mittlerweile im Besitz einer neuen Eigentümerin, welche die Errichtung einer Verlade- und Lagerhalle auf dem Grundstück plant. Diesem Vorhaben steht der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 33 – Infotech – derzeit entgegen.

Beschluss

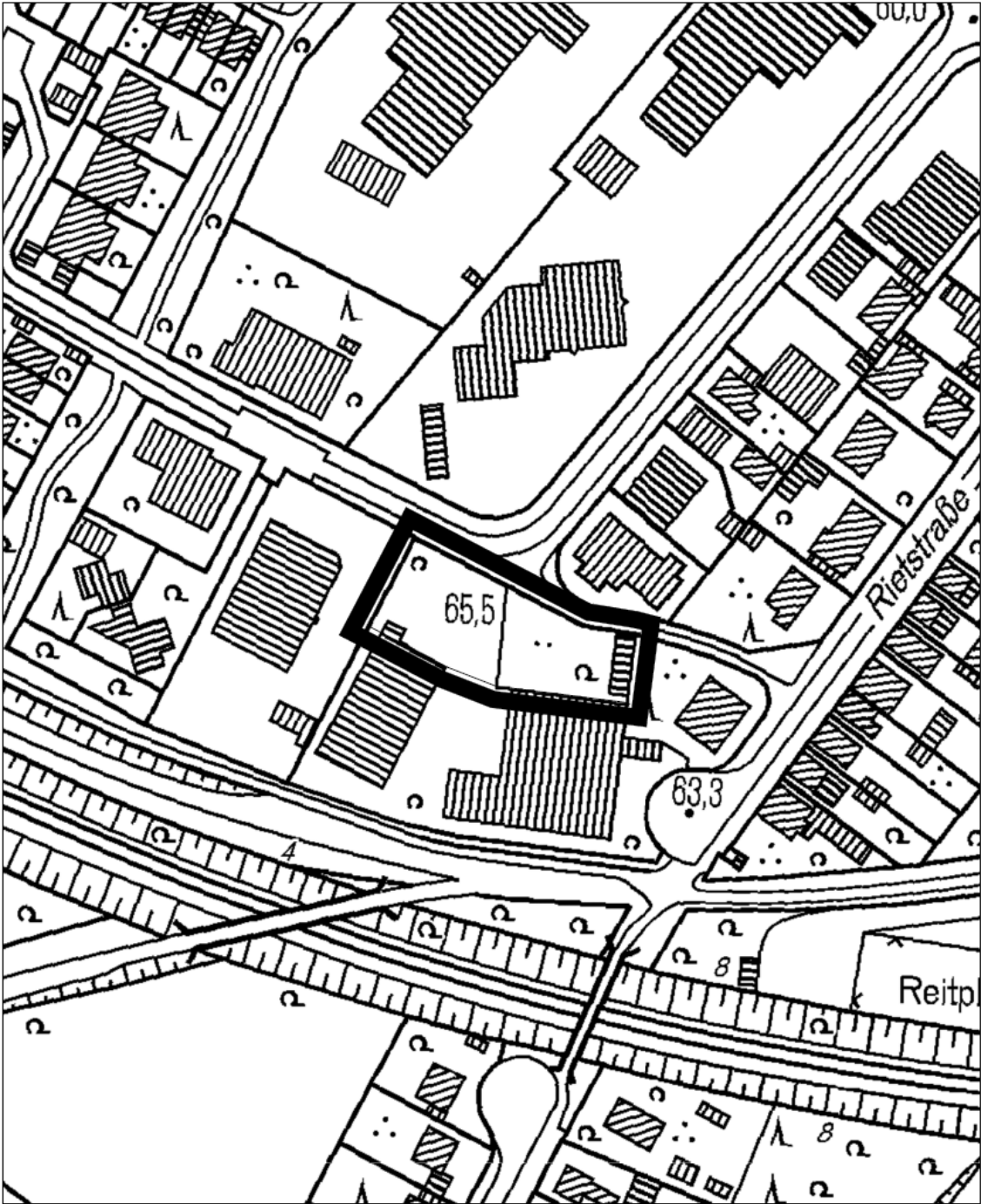
Aufgrund des § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) und §§ 41 Absatz 2 und 58 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Verbindung mit §§ 6 und 9 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 01. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06. Juni 2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. November 2023 (Amtsblatt Nr. 47 vom 29. November 2023), und § 5 Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen vom 29. Juni 2021 (Amtsblatt Nr. 27 vom 08. Juli 2021) hat der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 18. März 2024 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt die öffentliche Auslegung des Planentwurfs zur Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 33 – Infotech – gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB).“

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfasst Teile des folgenden Flurstücks der Flur 424, Gemarkung Recklinghausen: 888

Übersichtsplan



— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Planentwurf zur Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 33 – Infotech – mit der Begründung ist in der Zeit vom

25. März 2024 bis 25. April 2024 einschließlich

über die Internetauftritte des Beteiligungsportals NRW: <https://www.beteiligung.nrw.de> sowie der Stadt Recklinghausen <http://www.recklinghausen.de/bplan> abzurufen. Auf der genannten Seite der Stadt Recklinghausen können Stellungnahmen zu den Planunterlagen elektronisch übermittelt werden. Bei Bedarf können diese auch auf dem Postweg (Stadt Recklinghausen, Technisches Rathaus, Fachbereich Stadtplanung Westring 51, 45659 Recklinghausen) oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden.

Zusätzlich liegt die Planzeichnung im Fachbereich Stadtplanung im Foyer (Erdgeschoss) des Technischen Rathauses, Westring 51, 45659 Recklinghausen während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr, und donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr) zur Einsichtnahme aus und es besteht die Möglichkeit zur digitalen Einsichtnahme in die Planunterlagen.

Zur Erläuterung der allgemeinen Ziele und Zwecke sowie den wesentlichen Auswirkungen der Planung kann ein Termin mit zuständigen Mitarbeiter*innen der Abteilung 61/2 - Städtebauliche Planung – des Fachbereichs Stadtplanung unter der Telefonnummer 02361/50 - 2549 vereinbart werden. Dort ist zusätzlich Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Stellungnahmen zur Niederschrift können im Rahmen des Termins abgegeben werden.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 33 – Infotech – wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), aufgehoben.

Von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, dem Umweltbericht, der Angabe, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung kann im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB abgesehen werden.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Aufhebung des Bauleitplans unberücksichtigt bleiben können.

Verfügbare Arten umweltbezogener Informationen

Im Zuge des Verfahrens zur Aufhebung dieses Bebauungsplanes wurde von einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Satz 1 BauGB abgesehen. Dennoch wurden die Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB beachtet. Die in diesem Zusammenhang untersuchten Umweltauswirkungen sind im Kurz-Umweltbericht beschrieben und bewertet worden. Es liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

Nr.	Art und Urheber der vorhandenen Information	Thematischer Bezug
<u>Umweltbericht –</u> <u>Teil B der Begründung</u>		
1	Kurz-Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 33 – Infotech – Stadt Recklinghausen	Es gibt Aussagen zum Schutzgut <u>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</u> (Versiegelung des Bodens, Artenschutz) Es gibt Aussagen zum Schutzgut <u>Fläche</u> (Versiegelung des Bodens)

	Recklinghausen, 29. Februar 2024	<p>Es gibt Aussagen zum Schutzgut <u>Boden</u> (Bodentyp und Wasserrückhaltevermögen des Bodens, Versiegelung des Bodens, Altlasten)</p> <p>Es gibt Aussagen zum Schutzgut <u>Wasser</u> (Grundwasser, Oberflächengewässer, Hochwasser, Starkregen)</p> <p>Es gibt Aussagen zum Schutzgut <u>Klima und Luft</u> (Klimatop, Klimaanpassung, Luftqualität)</p> <p>Es gibt Aussagen zum Schutzgut <u>Orts- und Landschaftsbild</u> (vorhandene Siedlungsstruktur)</p> <p>Es gibt Aussagen zum Schutzgut <u>Mensch</u> (Vorbelastung durch Verkehrs- und Gewerbelärm, Lichtemissionen, Erholungswert)</p> <p>Es gibt keine Aussagen zum Schutzgut <u>Kultur- und sonstige Sachgüter</u></p>
<u>Fachgutachten</u>		
2	<p>Artenschutzprüfung Stufe I</p> <p>Stadt Recklinghausen</p> <p>Stand 22. Februar 2024</p>	<p>Es gibt Aussagen zu <u>Lebensraum-/Biotopstrukturen</u> (Feststellung des Potentials für planungsrelevante Arten und der relevanten Wirkfaktoren (Säugetiere, Vögel))</p>

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 3 Absatz 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 01. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06. Juni 2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. November 2023 (Amtsblatt Nr. 47 vom 29. November 2023), wird die öffentliche Auslegung des Planentwurfs zur Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 33 – Infotech – hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis zum Umgang mit personenbezogenen Daten

Alle abgegebenen Stellungnahmen werden für den weiteren politischen Beratungsprozess (Rat der Stadt Recklinghausen, Haupt- und Finanzausschuss sowie Ausschuss für Stadtentwicklung) anonymisiert. Dies bedeutet, dass die Namen und Daten der Personen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, lediglich für interne Auswertungszwecke gespeichert, nicht aber weiter veröffentlicht werden. Die Verarbeitung und Speicherung der Daten erfolgt nach den gelten rechtlichen Bestimmungen (§§ 3 und 15 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).

Weitere Hinweise zum Datenschutz sowie die Datenschutzerklärung der Stadt Recklinghausen finden Sie auf der Homepage der Stadt Recklinghausen unter dem Menüpunkt ‚Rathaus & Politik‘ – ‚Datenschutz‘.

Recklinghausen, den 20.03.2024

gez.

Tesche

Bürgermeister